

Eingegangene Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Alte Mühle“ während der Bürgerbeteiligung in der Offenlage

Bürgerbeteiligung in der Offenlage vom 16.01.2012 bis 16.02.2012

	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
1.	Bürger Mühlenstraße 15	Der Bürger regt an, die Baugrenze im Bereich des Grundstücks Mühlenstraße 15 auf den Bereich des bestehenden Erkers im Südwesten des Grundstücks auszuweiten.	Der Anregung wird gefolgt, die Baugrenze wird um die Fläche des bestehenden Erkers erweitert.
2.	Bürger Grüner Weg 4	Der Bürger bittet, darauf zu achten, dass bei der Bebauung der noch freien Grundstücke Flur 35, Flurstücke 1139 und 1140, genügend Parkplätze auf den Grundstücken errichtet werden. Die Parksituation im Bereich Heriburgstraße / Twiaelf-Lampen-Hok ist durch Besucher, Krankenwagen und Mitarbeiter des Hauses Margarethe heute schon sehr primär. In der Heriburgstraße kommt es außerdem wegen der dort abgestellten Fahrzeuge oft zu starken Behinderungen und Verkehrsgefährdungen. Es wird darauf hingewiesen, dass schon bei der Errichtung des Altenpflegeheimes keine Parkplätze errichtet wurden. Wegen der Gleichbehandlung würde es auch nicht passen, da wir – Eigentümergemeinschaft Heriburgstraße 17 – insgesamt 12 Parkplätze auf unserem Grundstück errichten mussten.	Im Rahmen des Bauantragsverfahrens müssen die erforderlichen Stellplätze, gemäß der jeweiligen Nutzungsart, auf dem eigenem Grundstück nachgewiesen werden. Einer erneuten Parkplatzablösung wird die Verwaltung nicht zustimmen.
3.	Bürger Mühlenstraße 16	Es ist dem Bürger aufgefallen, dass für die Nutzung der Mühle und des Landhandels Wübken vorgesehen ist, die Nutzung „Restauration-Gastwirtschaft-Café“ auszuschließen. Das Gebäude der Mühle steht unter Denkmalschutz, daher ist im Inneren der Platz sehr beschränkt. Für eine künftige Nutzung des Gebäudes ergeben sich deshalb nur wenige Möglichkeiten. Als eine Möglichkeit wird immer wieder die Einrichtung eines kleinen Cafés in der Mühle vorgeschlagen. Ob es dazu kommen könnte, ist derzeit nicht abzuschätzen. Es wird gebeten, im Bebauungsplan eine solche Nutzung nicht von vornherein auszuschließen.	Dem Hinweis wird gefolgt und wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen. „Im Allgemeinen Wohngebiet WA F ist gem. § 1 (6) BauNVO die gem. § 4 (2) BauNVO zulässige Nutzung "die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften" ausnahmsweise zulässig.“

<p>4. Bürger Cilly-Aussem-Weg 2</p>	<p>Es wird im Interesse der Eigentümer bzw. der Anwohner Heriburgstraße 17 auf die mangelnde Verkehrssituation im Bereich Heriburgstraße/Twiäelf-Lampen-Hok aufmerksam gemacht.</p> <p>In diesem Bereich sind heute schon nicht genügend Parkplätze vorhanden. Parken außerhalb der Markierungen sind an der Tagesordnung. Die Belieferung des Altenheimes, Müllabfuhr, Transport (inklusive Rettungswagen) erfolgt über die Heriburgstraße. Hier kommt es immer wieder zu Verkehrsstauungen. Eine Einsichtnahme der Heriburgstraße bei Gegenverkehr ist nicht immer gewährleistet. Oft wird die Ampelanlage in diesem Bereich übersehen und die Ampel bei rot überfahren. Der Bürger bittet, die Verkehrssituation in diesem Bereich bei anstehenden Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Schaffung von Parkplätzen bei einer weiteren Bebauung ist in jedem Fall erforderlich. Die Belieferung des Altenheimes, Müllabfuhr, Krankentransporte usw. über die Zufahrt des Twiäelf-Lampen-Hok würde die Verkehrssituation auf der Heriburgstraße entzerren.</p>	<p>Im Rahmen des Bauantragsverfahrens müssen die erforderlichen Stellplätze, gemäß der jeweiligen Nutzungsart, auf dem eigenem Grundstück nachgewiesen werden. Einer Parkplatzablösung wird die Verwaltung nicht zustimmen.</p> <p>Eine Belieferung via Twiäelf-Lampen-Hok ist grundsätzlich durch den Bebauungsplan möglich.</p> <p>Hier ist eine Entzerrung zu erwarten.</p>
--	--	--